

# [Mitteilungen]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Die Rechnung des ständigen Komites vom 1. Jenner bis 30. Juni 1865.

Die Ergebnisse sind im Geschäftsbericht des ständigen Komites enthalten, vide Oktoberheft.

Die Versammlung genehmigt und verdankt beide Rechnungen.

(Fortsetzung folgt.)

---

Graubünden. Forstkurs. Am 20. März beginnt in Chur unter Leitung des Kantonsforstinspektors wieder ein 2½ Monate dauernder Forstkurs zur Heranbildung von Gemeindeförstern. Von den in den Kurs aufgenommenen Zöglingen, deren Zahl durch das betreffende Reglement auf 12 limitirt ist, haben 5 Anstellungszusicherungen von Gemeinden beigebracht, und außer diesen sind 4 Zöglinge seit einiger Zeit bereits als Waldaufseher angestellt; 8 Zöglinge gehören dem Lehrerstande an. Nach Schluß des Kurses wird sich die Zahl der im Kanton angestellten Gemeindeförster auf mehr als 60 belaufen, und die Anzahl der dabei beteiligten Gemeinden auf mehr als 80.

---

Die Krankheit der Lärchenwälder, wie sie im Engadin und Wallis beobachtet wird, rührt von der Raupe eines Blattwicklers, *Tortrix pinicolana*, her. Die kleine Raupe kriecht Ende Mai oder Anfangs Juni aus den Eiern, welche der weibliche Schmetterling Ende August des Vorjahres in die Blattwinkel der jüngsten Triebe gelegt, frisst den zusammen gesponnenen Nadelbüschel allmählig durch und bewegt sich nun von Zweig zu Zweig. Vollständig entwickelt, mißt die Raupe nach Davalls Messungen 10—12 Millim. Sie hat eine schwarze bis graugrüne Farbe; der Kopf und der erste Ring sind glänzend schwarz und von hornartiger Beschaffenheit. Der Fraß beginnt gewöhnlich an den Blattbüscheln der untersten Aeste und geht allmählig in den Wipfel über, indem die Raupe nur die frischesten und jüngsten Triebe angreift. Aus einiger Entfernung sieht der ganze Bestand braunroth aus, wie vom Feuer versengt. Es stirbt jedoch selten ein Stamm in Folge des Fraßes allein ab, wenn er auch im normalen Wachsthum gestört wird. Fichten und Arven werden nur ausnahmsweise angegriffen, wenn Lärchenbestände in nächster Nähe sind. Zur Zeit der Verpuppung lassen sich die Raupen an feinen Fäden auf den Erdboden nieder; man findet dann im Moos und unter Flechten und trockenen Nadeln eine Menge Chrysaliden. In diesem Zustande bringt das Insekt drei Wochen zu. Der Schmetterling

ist graubraun mit einer Flügelspannung von 18—20 Millim. Der eigentliche Lärchenfraß von *T. pinicolana* dauert von Ende Mai bis in den Juli; nach dieser Zeit schlagen die Lärchen wieder aus und begrünen sich bis Mitte August von Neuem. Der Schmetterling sucht zum Ablegen der Eier wo möglich noch unbefallene und immer die frischesten Bäume aus; diesem Umstande verdanken wir es, daß Lärchen, die stark gelitten haben, in kommenden Jahren verschont bleiben und sich in der Regel wieder erholen können. Die genannte Raupe trat 1856 und 1857 zum ersten Mal in auffallender Menge auf, besonders im Departement der Nideralpen und im Wallis, weniger in Bündten. 1864 dagegen wurden die Lärchenwaldungen von Engadin, Samnaun und Münsterthal in bedenklicher Weise befallen. Die rothbraune Färbung zeigte sich im Allgemeinen bis etwas über die Mitte der Thalhänge hinauf, an der Südseite etwas höher als an der nördlichen. Der Fraß nahm im Oberengadin seinen Anfang und verbreitete sich allmählig bis zu unterst ins Unterengadin. Letztes Jahr war der Fraß eher noch stärker als 1864. Wallis wurde ebenfalls stark heimgesucht. Diese Kalamität ist eine reine Folge von der Verminderung der insektenfressenden Singvögel, und auch diese Raupe wie so manche andere wird solange mit Erfolg nicht bekämpft werden können, als in Italien, Tessin und anderwärts der Vogelmord ungestraft im Großen betrieben wird.

### Forstgeometer-Curs pro 1866.

Die unterzeichnete Direktion hat mit Ermächtigung des Regierungsraths auch dieses Jahr einen praktischen Lehrkurs für Geometer angeordnet. Den Unterricht und die Leitung übernimmt Herr Ingenieur Mohr, Kantonsforstgeometer in Bern.

Der Unterricht ist unentgeltlich, hingegen haben die Theilnehmer ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Mehr als 12 Theilnehmer können nicht angenommen werden.

Der Kurs wird mit dem 26. künftigen März mit einem kurzen Vorexamen in Algebra und Trigonometrie beginnen und bis 21 April dauern.

Der Kurs wird in folgende Theile zerfallen:

- I. Triangulationen, trigonometrische Berechnungen, verbunden mit Uebungen im Rechnen nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiel.
- II. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolithen, Aufnahme eines in der Nähe von Bern gelegenen Waldes nach dem polygonometrischen Vermessungsverfahren, verbunden mit einer Anschlußtriangulation an das schweizerische Dreieckneg.
- III. Auftragen und Berechnen des aufgenommenen Complexes nach graphischer und polygonometrischer Methode.
- IV. Nivellemente und Absteckung von Holzabfuhrwegen.

Die Theilnehmer haben ihre Anmeldungen bis den 14. März nächsthin schriftlich an die unterzeichnete Direktion einzureichen und derselben einen kurzen Bericht über ihre bisherige Thätigkeit beizufügen.

Bern, den 26. Februar 1866.

Der Director der Domainen und Forsten:  
Weber.